

Hegel heute

Zur „Wissenschaft der Logik“ (II)*

Von L. Bruno PUNTEL (München)

Angesichts der sich intensivierenden Beschäftigung mit Hegels *Wissenschaft der Logik* (= WL) wird es immer schwieriger, die ständig anwachsende Literatur über dieses Werk zu verfolgen und zu diskutieren. Fragt man sich, zu welchen Ergebnissen die bisherigen Interpretationsbemühungen geführt haben, so dürfte die Antwort – zumindest teilweise – ermutigend sein. Es ist nämlich nicht nur zu beobachten, daß die Einstellung zur WL sich im allgemeinen in Richtung auf ein waches Problembewußtsein geändert hat; vielmehr kann man darüber hinaus auch einige beachtenswerte Ansätze ausmachen, die die von Hegels Werk aufgeworfenen Fragen zu sichten, genau zu formulieren und mit Aussicht auf Erfolg zu klären sich anschicken.

Im vorliegenden Literaturbericht sollen zwei Arbeiten diskutiert werden, die sich mit zentralen Fragen der WL befassen. Dabei wird von der Überzeugung ausgegangen, daß ein Literaturbericht, der nicht nur reine Information zu vermitteln, sondern auch die Klärung der Sach- bzw. Interpretationsfragen voranzutreiben versucht, nur dann eine sinnvolle Durchführung findet, wenn auf die diskutierten Arbeiten in aller Ausführlichkeit eingegangen wird. Die beiden zu besprechenden Arbeiten dürften als ausgezeichnete Beispiele neuerer Interpretationsansätze anzusehen sein.

1. Die WL – keine autonome Wissenschaft?

1.1 R. Bubners Thesen

In einer kleinen, aber außerordentlich dichten und aufschlußreichen Arbeit hat Bubner (= B.) einige entscheidende Strukturprobleme der WL erörtert und diesbezüglich Thesen von großer programmatischer Tragweite formuliert.¹ Er stellt nämlich „die von Hegel stets beschworene und von den Interpreten durchgängig akzeptierte Autonomie dieser Wissenschaft“ in Frage: es hat „den Anschein, als sei die Logik nicht zu denken ohne eine *Voraussetzung*, die nicht eigentlich logischer Natur ist“ (37). Dies versteht er dahingehend, daß nicht nur für die Logik in ihrer Gesamtheit, sondern auch für die einzelnen logischen Schritte „eine konstitutive Voraussetzung in der

* Vgl. Philosophisches Jahrbuch 82. Jg. (1975) 132–162. – Die ohne nähere Angaben in runden Klammern erscheinenden Zahlen verweisen auf die Seitenzahlen der in dem entsprechenden Abschnitt besprochenen Arbeit. Die Zitate aus Hegels *Wissenschaft der Logik* werden im laufenden Text selbst belegt mit Hilfe der Siglen „WL I–II“ (= Bd. I bzw. II der Edition Lasson [21934], unveränderter Nachdruck Hamburg 1966). – Wenn bezüglich der Zitate nicht anders vermerkt, stammen die Einfügungen in eckigen Klammern vom Verfasser dieser Arbeit, die in runden Klammern sind im zitierten Text vorgegeben. – Für vielfältige Anregungen danke ich den Teilnehmern meines im WS 1977/78 in der neunten Fortsetzung laufenden Oberseminars über Hegels *Wissenschaft der Logik* an der Universität München.

¹ R. Bubner, Strukturprobleme dialektischer Logik, in: Der Idealismus und seine Gegenwart. Festschrift für Werner Marx zum 65. Geburtstag, hrsg. v. U. Guzzoni, B. Rang und L. Siep (Hamburg 1976) 36–52.

Sphäre des Meinens, der populären Vorstellung angenommen werden“ (ebd.) muß. Damit „widerfährt der Unabhängigkeit des logischen Begriffs ein wesentlicher Abbruch“ (ebd.). An diese erste These schließt sich unmittelbar eine zweite an: es muß eine *Reflexion* angenommen werden, die zur Thematisierung der erwähnten Voraussetzung dient und die für den Fortgang der Logik eine methodisch konstitutive Rolle übernimmt. B. erörtert diese beiden Thesen im Ausgang von mehreren Gesichtspunkten.

1.2 Das Verhältnis von Phänomenologie und WL

[1] B. geht von der heute allgemein vertretenen These aus, daß zwischen *Phänomenologie* und Logik eine Entsprechung besteht: „Phänomenologie und Logik behandeln nicht unterschiedliche Themen, sondern dasselbe Thema in unterschiedlicher Weise“ (39). Es kommt ihm entscheidend darauf an, die Verschiedenheit dieser Weisen zu bestimmen. Dazu rekurriert er auf zwei „strukturelle Momente“ bzw. „formale Gesichtspunkte“ (38), nämlich das Moment der Reflexion und die Relation von Unmittelbarkeit und Vermittlung. Diese beiden Momente gehören nach B. aufs engste zusammen. Sie sind zwar für die *Phänomenologie*, nicht aber für die Logik konstitutiv: die logische Sphäre ist durch das „Nichtmehrgelten“ (39) dieser zwei Momente gekennzeichnet. Dies erläutert B. dahingehend, daß die logische Sphäre Reflexionstätigkeit erübrigt, „da [hier] Unmittelbarkeit und Vermittlung nicht länger in einem aufzuhebenden Gegensatz zueinander stehen“ (ebd.).

Die These von der Entsprechung zwischen *Phänomenologie* und Logik soll hier nicht in Zweifel gezogen werden, wengleich deren genauer Sinn noch bestimmt werden müßte. B.s weitere These jedoch, daß die Weise, wie die Logik etwa verfährt, aus dem Nichtmehrgelten von Momenten resultiert, die der wissenschaftlichen Untersuchung des Bewußtseins angemessen waren, scheint nicht nur mißverständlich, sondern auch – zumindest teilweise – nicht sachgemäß und mithin korrekturbedürftig. B. behauptet nämlich, daß „das Auseinanderfallen von Unmittelbarkeit und Vermittlung“ für die phänomenologische Sphäre charakteristisch ist; hingegen „soll im absoluten Wissen [= in der logischen Sphäre] die Vermittlung von Unmittelbarkeit und Vermittlung [schon] geleistet sein“ (39). B. scheint einen fundamentalen Umstand übersehen zu haben: ein Auseinanderfallen von Unmittelbarkeit und Vermittlung findet sich nicht nur in der phänomenologischen, sondern auch in der logischen Sphäre; nur eignet diesem Auseinanderfallen in den beiden Sphären ein jeweils anderer, ein dimensionsspezifischer Charakter. Im einen Fall handelt es sich um ein phänomenologisches Auseinanderfallen von Unmittelbarkeit und Vermittlung, das durch Ausdrücke wie: Differenz von „Bewußtsein und Gegenstand“, „Wissen und Gegenstand“, „Subjekt und Objekt“ usw. angezeigt ist. Im anderen Fall hat man es mit einem logischen (= logikimmanenten) Auseinanderfallen zu tun, das von Hegel z. B. auf folgende Weise charakterisiert wird: „So ist es der ganze Begriff, der das eine Mal als seiender Begriff, das andere Mal als Begriff zu betrachten ist; dort ist er nur Begriff an sich, der Realität oder des Seins, hier ist er Begriff als solcher, für sich seiender Begriff . . . Nach dem zugrundeliegenden Elemente aber der Einheit des Begriffs in sich selbst und damit der Untrennbarkeit seiner Bestimmungen, müssen diese ferner auch, insofern sie unterschieden, der Begriff in ihrem Unterschiede gesetzt wird, wenigstens in Beziehung aufeinander stehen. Es ergibt sich daraus eine Sphäre der Vermittlung . . ., die Lehre von dem Wesen“ (WL I, 43 f.). Es wird hier klar, daß die logische Sphäre durch Untrennbarkeit *und* Unterschiedenheit der logischen Momente charakterisiert ist. Hegel drückt

das auch so aus: „Diese Einheit macht das logische Prinzip zugleich als Element aus, so daß die Entwicklung jenes Unterschiedes, der sogleich in ihm ist, nur *innerhalb* dieses Elementes vor sich geht“ (WL I, 43). Es gehört zur Struktur der „Entwicklung jenes Unterschiedes“, daß Unmittelbarkeit und Vermittlung auseinanderfallen *und* miteinander vermittelt sind. Das Moment der Äußerlichkeit (der „äußeren Reflexion“, in B.s Terminologie: des Auseinanderfallens) ist also nicht nur für die phänomenologische, sondern auch für die logische Sphäre konstitutiv. Wie diese These zu verstehen und zu erhärten ist, soll im folgenden anhand der Erörterung eines Einwandes gezeigt werden.

[2] Die aufgestellte These steht nicht nur im Widerspruch zur gängigen Interpretation des Verhältnisses von Logik und *Phänomenologie*, sondern scheint auch zentralen Formulierungen Hegels zu widersprechen. So heißt es z. B. bei ihm: „Dies [= Subjektives und Objektives, Denken und Sein, Begriff und Realität . . .] sind die beiden Momente, welche im Logischen enthalten sind. Aber sie werden nun als *untrennbar* seiend gewußt, nicht wie im Bewußtsein jedes *auch* als *für sich seiend*; dadurch allein, daß sie zugleich als *unterschiedene* (jedoch nicht für sich seiende) gewußt werden, ist ihre Einheit nicht abstrakt, tot, unbewegt, sondern konkret“ (WL I, 42f.). Aus diesem Text scheint hervorzugehen, daß Untrennbarkeit nur für die logische, nicht aber für die phänomenologische Sphäre charakteristisch ist: in dieser – und nur in dieser – gäbe es demnach ein Auseinanderfallen der Momente in dem Sinne, daß „im Bewußtsein jedes *auch* als *für sich seiend*“ gewußt wird. Die Klärung dieses Sachverhaltes dürfte in programmatischer Hinsicht von der allergrößten Bedeutung sein; denn wir haben es hier mit einem jener charakteristischen Texte zu tun, die – wegen ihrer Einseitigkeit und gegen ihre eigene Intention – als Quelle für jene hartnäckigen Mißverständnisse anzusehen sind, welche die ganze Interpretation der Hegelschen Philosophie bis in die Gegenwart hinein bestimmen. Die Mißverständlichkeit solcher Texte wurde nur selten genau aufgezeigt.

Was heißt es, wenn Hegel sagt, daß „im Bewußtsein jedes [sc. Moment] *auch* als *für sich seiend*“ gewußt wird und daß diese Momente in der Logik „als *untrennbar* seiend gewußt“ werden? Welches ist, in beiden Fällen, das „Subjekt“ dieses Wissens? Hier liegt das Quidproquo. Im zitierten Text stellt Hegel einen *inkorrekten Vergleich* an, insofern er die Unterschiedenheit der Momente in den beiden Sphären nicht vom selben Maßstab oder von derselben Instanz her bestimmt: im Falle der phänomenologischen Sphäre werden die Momente als unterschiedene (im Sinne von „trennbare“) von einem *untergeordneten* – da im phänomenologischen Prozeß der Erfahrungen noch verstrickten – Maßstab her charakterisiert: der Maßstab ist hier jenes Bewußtsein, das, wie B. es formuliert, „die Vermittlungsleistung wieder ‚vergißt‘ und dadurch eine neue Unmittelbarkeit etabliert“ (39). Daß „in“ bzw. „von“ einem solchen Bewußtsein „jedes [sc. Moment] *auch* als *für sich seiend*“ gewußt wird, bedeutet dann nichts anderes, als daß die Momente getrennt, also nicht in ihrer Untrennbarkeit, gewußt werden. Wenn aber Hegel im zitierten Text von den Momenten spricht, die im Logischen enthalten sind und als untrennbar seiend gewußt werden, so ist der Maßstab dieses Wissens nicht irgendeine untergeordnete Stufe des Logischen bzw. im Logischen, sondern die höchste Stufe, d. h. das Logische, das sich in seinen Bestimmungen und in seinem Fortgang selbst begreift.

Es wird jetzt deutlich, daß man auch umgekehrt formulieren kann bzw. muß: Bestimmt man die logikimmanente Unterschiedenheit der logischen Momente von einem *untergeordneten logischen* Standort (vereinfachend: von einer seins- und/oder wesenslogischen Bestimmung) aus, so muß gesagt werden: jedes logische Moment wird „*auch* als *für sich seiend*“, d. h. hier: nicht als untrennbar, gewußt. Dementsprechend: kenn-

zeichnet man die Unterschiedenheit der phänomenologischen Momente vom höchsten phänomenologischen Standpunkt aus, nämlich von der Vernunft als der Einheit von Bewußtsein und Selbstbewußtsein – dieser Standpunkt ist überall in der *Phänomenologie* gegenwärtig und wirksam in der Form des „Wir“ –, so muß die Formulierung lauten: die Momente sind in der Weise im Phänomenologischen enthalten, daß sie „als untrennbar seiend gewußt“ werden. Es dürfte klar geworden sein, mit welcher Vorsicht man mit Hegels einseitigen und mißverständlichen Texten umgehen muß.

Was ergibt sich nun aus dem Dargelegten für die Frage nach der Unterschiedenheit von *Phänomenologie* und Logik? Jedenfalls dies: es kann nicht gesagt werden, daß diese Unterschiedenheit in der phänomenologischen Sphäre durch das Auseinanderfallen von Unmittelbarkeit und Vermittlung bestimmt ist, während in der logischen beide Momente als schon vermittelt zu betrachten sind. Die beiden Momente des Auseinanderfallens (der Trennbarkeit) und der Vermitteltheit (der Untrennbarkeit) sind vielmehr sowohl für die logische wie für die phänomenologische Sphäre konstitutiv, freilich für jede Dimension in einem spezifischen Sinne.

1.3 Der Übergang von der Phänomenologie in die Logik

[1] Das Verhältnis von *Phänomenologie* und WL wurde traditionellerweise fast ausschließlich als ein Begründungs- und Fortführungsverhältnis interpretiert. Demnach setzt die WL die *Phänomenologie* in einem doppelten Sinn voraus: sie wird durch die *Phänomenologie* begründet und sie führt die *Phänomenologie* fort. Erst die neuere Hegelforschung hat, wie oben schon bemerkt, das Verhältnis von *Phänomenologie* und WL auch als ein solches der *Entsprechung* oder, wie man auch sagen kann, einer eindeutigen Abbildung der einen in die andere Dimension gedeutet. Wie diese beiden Bestimmungen des Verhältnisses von Logik und *Phänomenologie* zusammenhängen, ja ob sie überhaupt miteinander verträglich sind, wurde indes in der bisherigen Hegelforschung kaum erörtert. Daß hier eine große Schwierigkeit vorliegt, ist leicht zu zeigen: Wird eine *Entsprechung* (in aller Strenge bestimmt als eindeutige Abbildung) angenommen, so ist nicht ohne weiteres einsichtig, wie die eine Dimension als Voraussetzung im Sinne von Begründungsinstanz für die andere aufgefaßt werden kann. *Entsprechung* (bzw. eindeutige Abbildung) impliziert zumindest auch die umgekehrte Bewegung, so daß man sagen müßte, daß auch die Logik sich als Voraussetzung bzw. Begründungsinstanz der *Phänomenologie* erweist. Daraus würde sich ergeben, daß die Fortführung der einen Wissenschaft durch die andere sowohl in der Richtung von der *Phänomenologie* zur WL wie auch umgekehrt verlaufen muß. Was bedeuten aber hier die Ausdrücke „Voraussetzung“, „Bewegung“, „Richtung“ usw.? Solange diese grundlegende Problematik nicht verarbeitet und geklärt wird, besteht keine Aussicht auf eine kohärente Deutung bzw. Kritik der Hegelschen Position in der *Phänomenologie*. Diese Einsicht bzw. Behauptung läßt sich anhand einer kritischen Prüfung von B.s Ausführungen zum Problem des Endes der *Phänomenologie* als des Eintritts in die logische Sphäre erhärten.

Nach B. wird „wissenschaftliche Darstellung der Erscheinung des Geistes . . . erst jenseits des erscheinenden Geistes möglich, d. h.: von der eigentlich logischen Ebene der Wahrheit des Geistes aus“ (40). Hier wird deutlich, daß die *Phänomenologie als Wissenschaft* die Logik voraussetzt. Dazu bemerkt B.: „Was der Anfang der *Phänomenologie* unmittelbar voraussetzte, ist am Ende der *Phänomenologie* als Voraussetzung eingeholt“ (41). Wie sollen aber solche Formulierungen aufgefaßt werden? Läßt man

hier die These von der Entsprechung zwischen *Phänomenologie* und WL außer acht, d. h. deutet man die Voraussetzungsproblematik ausschließlich im Sinne der einlinear aufgefaßten Fortführungsthese (die *Phänomenologie* geht in die WL über), so müßten B.s Formulierungen so verstanden werden: Daß der Anfang der *Phänomenologie* die Logik unmittelbar voraussetzt und daß diese Voraussetzung als solche am Ende der *Phänomenologie* eingeholt wird, besagt, daß es die Logik ist, die durch die Vermittlung (das Medium) der *Phänomenologie* zu sich selbst kommt. Das Verhältnis von *Phänomenologie* und WL wäre dann als einlinearer Prozeß der Selbstvermittlung der Logik (durch die *Phänomenologie*) aufzufassen. Es ist leicht zu sehen, daß in dieser Sicht die These von der Entsprechung von Logik und *Phänomenologie* keinen Sinn mehr hätte. Nimmt man aber die Entsprechungsthese ernst, so erweist es sich als notwendig, das Problem des Voraussetzungsverhältnisses von *Phänomenologie* und WL anders zu fassen.

Es wird hier nicht behauptet, daß B. das Verhältnis von *Phänomenologie* und WL im Sinne der angedeuteten einlinear verstandenen Fortführungsthese verfehlt. Seine Ausführungen scheinen aber ein gänzlich klares Problembewußtsein bezüglich dieses schwierigen Sachverhaltes vermissen zu lassen. Dies wird an seiner These deutlich, daß die Stelle in der *Phänomenologie*, an der das Ende der phänomenologischen Bewegung bzw. der Eintritt in die logische Sphäre anzusetzen ist, nicht „VIII. Das absolute Wissen“, sondern „VII. C. Die offenbare Religion“ ist. B. argumentiert dahingehend, daß erst an dieser Stelle die Aufhebung des Verhältnisses (die Vermittlung) zwischen dem vorstellenden Bewußtsein und dem absoluten Gegenstand erfolgt, wird doch hier dieses Verhältnis als solches begriffen.

[2] Diese These begegnet zwei Schwierigkeiten. [i] Wie soll man verstehen, daß die Aufhebung des Verhältnisses zwischen dem vorstellenden Bewußtsein und dem absoluten Gegenstand gerade den Eintritt in das Reich der Logik markiert? Die einzige Möglichkeit, diese These in kohärenter Weise zu vertreten, liegt darin, daß die Logik als die Ebene angesehen wird, auf der das *begriffene* (sich-begreifende) Verhältnis zwischen Bewußtsein und *Absolutem* zur Darstellung gebracht wird. Die Logik wäre dann als eine Logik des absoluten Gehalts, des Absoluten, des Gottes, zu verstehen, d. h. sie wäre Theo-Logik. In der Tat vermerkt B. am Ende seiner Arbeit ausdrücklich, er habe „wie selbstverständlich mit der Prämisse operiert, daß es Thema der Logik sei, die Wahrheit des *Absoluten* zur Aussage zu bringen“ (49). Die Fragwürdigkeit dieser These soll unten aufgewiesen werden (vgl. 1.4). – [ii] Es ist unstrittig, daß in der *Phänomenologie* von 1807 der Übergang in die Logik erst am Ende des Werkes erfolgt. Als zutreffend ist auch B.s präzisierende Behauptung anzusehen: „Am Text läßt sich zeigen, daß alles, was für die Logik nötig ist, mit dem Abschluß des Religionskapitels vorliegt“ (40). Die zahlreichen Diskussionen der letzten Jahre über diese Frage haben zweifellos zu einer größeren Klarheit bezüglich der Textstruktur des Werkes von 1807 geführt und waren insofern sinnvoll. Aber den so gewonnenen Einsichten kommt solange keine systematisch-erschließende, sondern nur eine philologisch-textstrukturale und entstehungsgeschichtliche Bedeutung zu, als die sich in diesem Kontext aufdrängenden sachlich-systematischen Fragen nicht formuliert und geklärt werden. Es handelt sich um jene Problematik, die es mit dem Sinn, der Funktion und dem Ort des Übergangs und mit einer präzisen Explikation des Logischen zu tun haben. An dieser Stelle läßt sich diese Thematik so formulieren: Wie ist der erwähnte Übergang im Hinblick auf die These der Entsprechung zwischen phänomenologischen Gestalten und logischen Bestimmungen zu deuten? Decken sich der phänomenologische und der logische Verlauf vollständig? Anders gefragt: Ist die Entsprechung als eine Abbildung

zwischen einerseits dem *ganzen* Verlauf der Logik und andererseits dem *ganzen* Verlauf der *Phänomenologie* (bis zum Abschluß des Religionskapitels) aufzufassen, und zwar in der Weise, daß jeder Gestalt auf der phänomenologischen Linie eine und nur eine Bestimmung auf der logischen Linie entspricht und umgekehrt?

Wollte man die Entsprechungsthese in dieser Weise verstehen, so würde sich daraus ergeben, daß den Kapiteln „Bewußtsein“, „Selbstbewußtsein“ und „Vernunft“ etwa die Bestimmungen der Seinssphäre, dem Kapitel „Geist“ die Bestimmungen der Wesenssphäre und dem Religionskapitel die Bestimmungen der Begriffssphäre entsprechen müßten.² Aber dies ist offenkundig nicht das, was in der *Phänomenologie* geschieht, denn schon mit der Erreichung der Vernunft (Anfang des Vernunftkapitels) sind – prinzipiell, nicht ausgeführt – *alle* logischen Bestimmungen, also auch die Bestimmungen der Begriffssphäre, im „Entsprechungsspiel“ „gewesen“ bzw. „hervorgetreten“. Von diesem Punkt an werden die logischen Bestimmungen *wiederholt* in dem Sinne, daß sie sich als die schon herausgearbeiteten Strukturen erweisen, mit deren Hilfe die Inhalte der Kapitel „Vernunft“, „Geist“, „Religion“ begriffen und dargestellt werden.

Diese sehr verwickelte Problematik läßt sich leicht klären, wenn man die für eine Interpretation der *Phänomenologie* in ihrer Bedeutung kaum zu überschätzenden Bemerkungen Hegels in der Anmerkung zu § 25 der *Enzyklopädie* berücksichtigt. In diesem bedeutsamen Text unterscheidet Hegel die Ebene des „Formellen des bloßen Bewußtseins“ von der Ebene jenes Standpunktes, der von ihm als „der gehaltvollste und konkreteste“ bezeichnet wird. Wie anderswo ausführlich gezeigt,³ ist aus dieser Unterscheidung Hegels die Einsicht zu gewinnen, daß eine vollständig kohärente Interpretation der *Phänomenologie* von 1807 nur so erreichbar ist, daß man zwei Möglichkeiten bzw. Stufen des Übergangs der *Phänomenologie* in die Logik annimmt. Im Anschluß an Hegels Terminologie könnte man von einem „formellen“ und von einem „gehaltvollsten“ bzw. „konkreten“ Übergang sprechen. Der erste wäre am Ende der Dimension des „Formellen des bloßen Bewußtseins“, d. h. auf der Ebene der Vernunft als der Einheit von Bewußtsein und Selbstbewußtsein, anzusetzen; der zweite hätte statt am Ende der *Phänomenologie* und wäre in dem Sinne der „gehaltvollste“ und „konkreteste“, als der Weg des Bewußtseins durch die Dimension des „Nicht-Formellen“ (d. h. durch die „Inhalte“ oder „Gegenstände“: Natur, Geist, Geschichte, Religion . . .) als bereits durchlaufen vorausgesetzt wird. Diese Konsequenz ergibt sich aus der These, daß streng-

² J. Heinrichs hat einen großangelegten Versuch unternommen, die Entsprechung zwischen logischen Bestimmungen und phänomenologischen Gestalten im einzelnen zu analysieren und aufzuweisen (Die Logik der ‚Phänomenologie des Geistes‘ [Bonn 1974] 559 S.). Dabei betrachtet er als das logische Bezugswerk nicht die sog. Große Logik, sondern die „Jenenser Logik und Metaphysik“. Zu Heinrichs' Thesen kann hier nicht im einzelnen Stellung genommen werden. Nur zwei kleine kritische Hinweise seien gestattet: [i] Die Hegel-Interpreten sind oft der Gefahr erlegen, bei Hegel alles mit allem zu kombinieren. Die auf diese Weise „aufgezeigten Zusammenhänge“ sind kaum mehr als unverbindliche Konstrukte. Eine eingehende Analyse würde zeigen, daß die von Heinrichs behaupteten „Entsprechungen“ wohl nur schwerlich von solchen Konstrukten zu unterscheiden sind. [ii] Es bleibt bei Heinrichs völlig unklar, als was er das Logische bei Hegel auffaßt. Die Erörterung der These von der Entsprechung zwischen Logik und *Phänomenologie* wird solange eine im Hinblick auf die Sachproblematik belanglose und hinsichtlich ihrer eigenen Grundlagen und systematischen Klärungsaussichten völlig orientierungslose Beschäftigung mit dem historisch-philologischen Material bleiben, als nicht der genaue Sinn des Logischen bei Hegel erschlossen wird.

³ Vgl. das Buch des Verfassers: Darstellung, Methode und Struktur. Untersuchungen zur Einheit der systematischen Philosophie Hegels (Bonn 1973) 272–284.

genommen der logische Bestimmungen (und phänomenologische Gestalten) *nicht* wiederholende Verlauf beim Erreichen der Vernunft (Anfang des Vernunft-Kapitels in der *Phänomenologie* von 1807) seinen Abschluß findet. Damit ist ein „Punkt“ erreicht, an dem, wie es in einem Entwurfsfragment zur *Phänomenologie* bezeichnenderweise heißt, „das reine Denken des reinen Denkens“⁴, d. h. die Dimension des Logischen, hervortritt. Hätte Hegel in der *Phänomenologie* von 1807 den Übergang an dieser Stelle angesetzt, so hätte er eine nur „formelle“, d. h. eine nur die „elementaren“ Strukturen des „Bewußtseins“, des „Selbstbewußtseins“ und der „Vernunft“, nicht aber die in den weiteren Kapiteln dargestellten „Inhalte“ berücksichtigende *Rechtfertigung* des logischen Standpunkts geliefert. Von der Idee der Logik her gesehen hat der Umstand, daß Hegel nicht schon am Ende der Darstellung des „Formellen des Bewußtseins“ in die logische Sphäre übergeht, *nur* die Bedeutung, daß er ein *weiteres* – und zwar ein „gehaltvolles“ und „konkretes“ bzw. das „gehaltvollste“ und „konkreteste“ – „*Beispiel* von dieser Methode [d. h. der Logik]“⁵ vorlegt. Diese Interpretation dürfte in der Lage sein, nicht nur die außerordentlich verwickelten entstehungsgeschichtlichen und textstrukturalen, sondern auch die sachlich-systematischen Probleme der *Phänomenologie* zu klären.

1.4 Die Differenz zwischen

Darstellung (= logischen Bestimmungen) und Sache der Logik (= dem Absoluten)

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen geht B. der Frage nach, was in der logischen Sphäre eigentlich geschieht. Da seine Überlegungen außerordentlich dicht und nicht völlig unmißverständlich sind, sollen sie zuerst möglichst genau wiedergegeben werden.

[1] Um die Frage nach dem logischen Geschehen zu klären, versucht B. herauszuarbeiten, was die bekannte Rede von *der Bewegung des Begriffs* meint bzw. meinen kann. Er legt dar, daß Hegel die Bewegung des Begriffs mit dem Gang der Sache selbst erklärt, und fragt dann, wieso die Sache selbst sich bewegt, und was die Sache selbst ist, wenn sie sich bewegt. B. versucht eine Antwort auf diese Fragen, indem er auf den spekulativen Satz rekurriert. Damit weist er der Problematik der Sprachlichkeit und der Darstellung die entscheidende Rolle zu. Seine These formuliert er so: „Erst die *Differenz zwischen Darstellung und Sache* erklärt die *Prozessualität* der Logik“ (45).

Im spekulativen Satz glaubt B., „den Schlüssel zum Verständnis dessen, was in der WL geschieht“ (47), zu finden. Die Sache, um die es in der Logik geht, ist nach B. die Wahrheit des Absoluten; Aufgabe der Logik ist es, diese Wahrheit in begrifflicher Form auszudrücken. B. fragt nun, wie sich dann die Bewegung der Begriffe bzw. die Vielzahl der logischen Bestimmungen und der logische Fortgang von der einen zur anderen erklären läßt. Seine Antwort besteht in dem Hinweis auf die „konstitutive Voraussetzung“, auf der der spekulative Satz aufruht. Damit meint B. die mit der logischen Struktur des Verstandesurteils gegebene „Meinung“ bzw. die „Erwartung, daß in Form einer Verknüpfung der als Subjekt und Prädikat getrennten Elemente *die Wahrheit* ausgesagt sei“ (47). Nach B. ist diese Meinung unverzichtbar und diese Er-

⁴ Dieser Ausdruck findet sich in einem von J. Hoffmeister edierten „Blatt zur ‚Phänomenologie des Geistes‘“ (vgl. Dokumente zu Hegels Entwicklung [Stuttgart 1936] 353).

⁵ Vgl. WL I, 35: „Ich habe in der *Phänomenologie des Geistes* ein Beispiel von dieser Methode [= der Logik] an einem konkretern Gegenstande, an dem Bewußtsein, aufgestellt.“

wartung kann nicht vollständig ausgeräumt werden. Der spekulative Satz „lebt“ geradezu davon, daß diese Meinung bzw. diese Erwartung zerstört wird; darin hat er seine unabdingbare Voraussetzung.

Diese, die Meinung zerstörende Bewegung des spekulativen Satzes nennt B. eine *methodische* Reflexion. Sie heißt „methodisch“, „weil sie vollkommen in der Dimension einer Wissenschaft der Logik operiert und nur die Schwierigkeit[en] erinnert, die sich der ungehinderten Darstellung des genuinen Inhalts einer Logik unausbleiblich in den Weg stellen“ (47). Mit Hilfe dieser methodischen Reflexion versucht nun B., das logische Geschehen begreiflich zu machen. Entscheidend ist dabei das notwendige Auftreten von Widersprüchen, das von B. folgendermaßen aufgezeigt wird: „Widersprüche bilden sich, indem zwischen der Aussage und der Intention eine Diskrepanz aufbricht . . . Der fragliche Begriff ist also der Begriff der Sache und zugleich nicht der Begriff der Sache, und beides wird für eins und dasselbe gehalten“ (48). Die Auflösung des Widerspruchs geschieht als methodische Reflexion, diese hat „die methodische Funktion der Klärung dessen, was der Anspruch des Begriffs behauptet hatte und was an Aussage tatsächlich erreicht ist“ (ebd.). Der spekulative Satz als methodische Reflexion klärt also die Bedingungen, die den Widerspruch entstehen lassen. Damit bringt nach B. „die Reflexion die Erfassung voran . . . [und] befördert . . . das Begreifen der Sache“ (ebd.). Nicht die Sache selbst, d. h. die Wahrheit des Absoluten, bewegt sich; Bewegung hat vielmehr nur statt, „insofern die Behauptung der Aussage des Absoluten und die jeweils mögliche Aussage nicht zusammenfallen“ (49). B. spricht von einer *Gleichberechtigung* aller „Schritte“ innerhalb der Logik: „Die einzig angemessene Form, einen Logos vom Absoluten zu geben, besteht in der schrittweise erfolgenden Reflexion auf die *Unangemessenheit einer jeden fixierten Aussage*“ (ebd.).

Am Ende seiner Ausführungen gibt sich B. Rechenschaft darüber, daß er mit der Prämisse operiert habe, die Sache der Logik sei das Absolute. Er schließt sich keiner metaphysischen Deutung des Absoluten an, sondern versucht, eine rein „formal-methodische“ (vgl. 50) Interpretation des Titels des Absoluten zu geben. Dabei geht er von der These aus, daß die Sache der Logik nicht außerhalb der Logik entschieden werden kann. Das bedeutet für ihn, daß das Absolute einen logisch fundierten Sinn erhalten muß, „indem ihm mit Gründen der Logik gerade jener ausgezeichnete Charakter zugeschrieben wird, der alle begriffliche Erfassung zwangsläufig in den Rang des Unangemessenen und Nachhinkenden verweist . . . *Die Unangemessenheit des Begriffes als solchen soll eingesehen werden*“ (50). Die äußerste Leistung, die der Begriff erbringen kann, ist, „die eigne Struktur der Gerichtetheit auf Inhalte zur Erkenntnis zu bringen. Das ist für den reinen Begriff in der Tat ‚die Sache selbst‘“ (ebd.). Diese Unangemessenheit charakterisiert B. als eine uneinholbare Negativität des Begriffs, die nicht nur nicht überwunden, sondern auch nicht einmal in der Sprache der Logik formuliert werden kann.

[2] B.s Thesen sollen einer zweifachen, einer immanenten und einer externen Kritik unterzogen werden.

[i] Die *immanente* Kritik geht von derselben grundlegenden Annahme aus, von der sich B. leiten läßt, nämlich von der These, daß das Absolute die Sache der Logik ist, woraus dann folgt, daß die Logik nicht ohne eine nichtlogische Voraussetzung gedacht werden kann; sie versucht zu zeigen, daß diese Position in sich unstimmig ist.

[i-i] Es soll mit einer genauen kritisch-präzisierenden Rekonstruktion von B.s Vorgehen eingesetzt werden. Wird davon ausgegangen, daß die Sache der Logik das Absolute ist, so hat dies zur Konsequenz, daß die Logik die Bestimmungen dieses Absoluten enthält. Die Darstellung dieser Bestimmungen erfolgt in Aussagen, die mit Hegel

als spekulative bzw. philosophische Sätze aufzufassen sind. Die im Corpus der Logik enthaltenen Aussagen sind als spekulative Sätze zu lesen, insofern sie die spekulativen Darstellungsweisen der sich auf das Absolute beziehenden logischen Bestimmungen sind. Von einer Meinung bzw. Erwartung kann nur bezüglich der Aussagen *über* die logischen Bestimmungen gesprochen werden. Diese können nämlich auf verschiedenen Ebenen dargestellt werden: auf der Ebene der Meinung, des Verstandes, des Denkens (der Vernunft) usw. Daraus ergeben sich jeweils anders zu qualifizierende Sätze: Meinungssätze, Verstandessätze, Vernunftsätze (philosophische oder spekulative Sätze). B. behauptet nun, daß der spekulative Satz durch die Meinung vermittelt wird und darin seine Voraussetzung hat, insofern für ihn die Zerstörung der Meinung konstitutiv ist. Angewandt auf die Logik heißt das: die spekulativ-vernünftige Erfassung der logischen Bestimmungen erfolgt in der Weise, daß dabei die meinungs- bzw. verstandesmäßige Erfassung dieser Bestimmungen zerstört wird. Da B. nun die Annahme macht, die Sache der Logik (d. h. der Zielpunkt der logischen Bestimmungen) sei das Absolute, begreift er das Verhältnis von spekulativer und nicht-spekulativer Erfassung der logischen Bestimmungen dahingehend, daß die meinungsmäßige bzw. verstandesmäßige Erfassung der logischen Bestimmungen diese als adäquate Artikulationen des Absoluten ansieht. Indem nun die spekulative Erfassung gerade diese Ansicht zerstört, wird sie als das Aufzeigen der Unangemessenheit der jeweiligen logischen Bestimmungen im Hinblick auf das Absolute gedeutet. Eben daraus erklärt sich der logische Fortgang.

[i-ii] Auch aufgrund der Annahme, daß das Absolute in der angegebenen Weise die Sache der Logik sei, erweist sich dieser Interpretationsansatz einerseits als unstimmig und andererseits als der Idee der Hegelschen Logik nicht angemessen.

Die *Unstimmigkeit* kann aufgezeigt werden, indem B.s Erklärung der Entstehung des Widerspruchs genau analysiert wird. Wie ist es möglich, daß „zwischen der Aussage und der Intention eine Diskrepanz aufbricht“ (48)? Doch nur so, daß *gewußt* wird, daß – wie B. selbst formuliert – „die Sache nicht so erfaßt ist, wie sie sollte und wie es aufgrund ihrer eignen Natur erfordert ist“ (ebd.). Wenn aber erst dieses Wissen die Möglichkeitsbedingung dafür ist, daß zwischen Aussage und Intention eine Diskrepanz aufbricht, dann heißt das, daß um die angemessene Erfassung der Sache immer schon ein Wissen gegeben ist. Anders gesagt: es muß vorausgesetzt werden, daß die Sache der Logik, das Absolute, immer schon angemessen begriffen ist. Aber eben dies wollte B. ausschließen, und zwar so sehr, daß er als die höchste Leistung der Logik gerade die Einsicht in die Unangemessenheit des Begriffs als solchen bezüglich des Absoluten behauptet. Diese immanente Unstimmigkeit dürfte für B.s Interpretationsversuch eine irreparable Schwierigkeit darstellen.

Auch wenn es möglich wäre, von der aufgezeigten Unstimmigkeit abzusehen, wäre B.s Interpretation der Hegelschen Logik *nicht angemessen*. Die Auflösung der Widersprüche führt nämlich nach B. nur zu *anderen*, nicht aber zu *reicheren* logischen Bestimmungen. Auf diese Weise erhält man aber keine Wissenschaft der Logik im Sinne Hegels, da es für diese wesentlich ist, daß sie eine Sequenz von immer reicheren logischen Bestimmungen darstellt. Mit seinem Verfahren kann B. nur eine Pluralität von atomisierten – d. h. hier: in ihrem Fortgang und Zusammenhang eben nicht erklärten – logischen Bestimmungen erreichen. B.s These von der Gleichberechtigung der logischen Bestimmungen, d. h. die These, daß „der erste Begriff nicht minder als der letzte und alle dazwischenliegenden Begriffe die Wahrheit des Absoluten“ (47) aussprechen, übersieht den für Hegels WL grundlegenden Sachverhalt, daß dieses Aussprechen eben nicht in derselben, sondern in einer jeweils reicheren Weise erfolgt.

[ii] Die *externe* Kritik stellt B.s grundlegende Annahme in Frage, nämlich die These, das Absolute sei die Sache der Logik. Diese Kritik kann hier nur kurz angedeutet werden. Es kann gezeigt werden, daß das Absolute nicht die Sache der Logik in dem von B. gemeinten Sinne ist. Der Ausdruck „Sache der Logik“ kann auf sehr verschiedene Weise verstanden werden. Wesentlich ist hier folgende Überlegung: Die logischen Bestimmungen können zur Klärung der Erfassung von Inhalten – welcher Art und in welcher Dimension auch immer – herangezogen werden. Wenn man mit der Logik etwas „anfangen“, wenn man mit ihr „arbeiten“ will usw., so heißt das, daß man die logischen Bestimmungen in Beziehung auf zu begreifende Inhalte setzt. Diese Eigenschaft der prinzipiellen Beziehbarkeit und der faktischen Bezogenheit der Logik auf Inhalte kann der Logik nicht abgesprochen werden. Es ist aber zu beachten, daß es sich um eine „Bestimmung“ der Logik „ad extra“ handelt. Freilich: insofern die Logik als Teil eines Gesamtsystems aufgefaßt wird, kommt der Logik diese Bestimmung notwendigerweise zu. Dabei ist dann das Absolute jener Titel, der die Gesamtheit des mit den logischen Bestimmungen Begreifbaren bzw. zu Begreifenden anzeigt.

Dieser Bestimmung ad extra nun kann keine den inneren Aufbau und damit den immanenten Fortgang der logischen Bestimmungen erklärende Funktion zugeschrieben werden. Zugunsten dieser These seien hier in aller Kürze zwei Gründe angedeutet. Zunächst kann ein struktureller Grund angeführt werden: die gegenteilige These steht im Widerspruch zum Begriff des Logischen bzw. zur *Wissenschaft* der Logik. Ein zweiter Grund läßt sich in Form eines *argumentum ad hominem* formulieren: der Rekurs auf eine Bestimmung ad extra (auf das Absolute als eine außerlogische Voraussetzung) in der Absicht, so eine Erklärung des logischen Geschehens zu erzielen, leistet nicht, was er zu leisten beansprucht, und zwar schon deshalb nicht, weil er eine grundlegende Unstimmigkeit beinhaltet: da die Erfassung des Absoluten allererst mit Hilfe der logischen Bestimmungen möglich ist, kann das Absolute nicht als Maßstab für die (Unangemessenheit der) logischen Bestimmungen selbst bemüht werden.

Ich ziehe das Fazit: B.s Interpretationsansatz scheint nicht durchführbar zu sein. Es stellt aber keine Floskel dar, wenn man gleichwohl hervorhebt, daß seine pointierten Thesen geeignet sind, die ganze Diskussion um Hegels WL um einen wichtigen Schritt voranzutreiben. Sie formulieren nämlich mit großer Prägnanz jenes Verständnis des Logischen, das vielen Interpretationen der Hegelschen Logik mehr oder weniger explizit zugrunde liegt.

2. Die autonome Negation – Grundoperation der WL?

In ganz anderer Weise als B. geht D. Henrich (= H.) an Hegels Logik heran.⁶ Aufgrund historisch orientierter Überlegungen stellt er die Behauptung auf, daß Hegel seine Theorie so anlegen mußte, „daß Einsicht in den Grund alles möglichen Wissens vermittels einer einzigen Begriffsstruktur und den [sic!] ihren Sinn bestimmenden Operationsregeln gewonnen werden kann“ (211). Von dieser historischen Prämisse ausgehend, vertritt er die These, Hegels Programm sei darauf aus, „die Zahl der von der Philosophie vorausgesetzten Prinzipien, der Axiome ebenso wie der Begriffe, auf eins zu reduzieren“ (228). So macht sich H. auf die Suche nach *dem* methodischen Prinzip, nach *dem* formalen Prinzip, nach *dem* Grundgedanken, nach *der* logischen Grund-

⁶ D. Henrich, Hegels Grundoperation. Eine Einleitung in die ‚Wissenschaft der Logik‘, in: Der Idealismus und seine Gegenwart (vgl. oben Anm. 1) 208–230.

operation usw. bei Hegel. Aus einem solchen Grundgedanken kann man nach H. zweierlei ableiten: die methodischen Leitformeln bzw. Grundterme und ein kontrollierbares methodisches Arsenal: „Beide lassen sich entwickeln, noch *bevor* mit der systematischen Analyse von Grundbegriffen begonnen wird“ (213). Aus diesem Grund und in diesem Sinn spricht er von einem *konstruktiven* Verfahren bzw. Prinzip. Hegels Grundoperation läßt sich nach H. aus der Weise gewinnen, in der Hegel die Negation begriffen hat. Im folgenden sollen H.s konzentrierte Gedankengänge genau nachgezeichnet und sodann einer kritischen Prüfung unterzogen werden.

2.1 Der Gedanke der autonomen Negation

[1] Um den Gedanken der autonomen Negation herauszuarbeiten, geht H. davon aus, daß eine philosophische Rede von „der Negation“ nicht nur im Falle der negativen Aussage sinnvoll ist. Ferner bemerkt er, daß Hegels Begriff der Negation doch am Modell der negativen Aussage ausgebildet worden ist, insofern dieser Begriff von Regeln beherrscht ist, die auch für die Negation in der Aussage gelten. H. nennt drei solche Regeln: (i) die Negation negiert etwas; (ii) die Negation kann auf sich selbst angewendet werden; (iii) der selbstreferentielle Gebrauch der Negation hat ein Resultat. Um aber zu Hegels Begriff der autonomen Negation zu gelangen, muß man nach H. diese Regeln in Verbindung mit der allgemeinen Prämisse von Hegels logischer Theorie bringen. Es ist nicht ganz klar, was H. damit meint. Er drückt sich so aus, daß dieser Theorie zufolge „nicht von einem funktionalen Zusammenhang verschiedener logischer Momente ausgegangen werden“ (214) darf. Was bedeutet aber ein solcher funktionaler Zusammenhang? H. versteht darunter auf alle Fälle den Ausschluß jeder „Korrelation“ (Negation-Affirmation): „Die Negation samt den sie beherrschenden Regeln muß als *einzig*er Term zur Grundlegung hinreichen“ (ebd.). Das nennt er „Autonomisierung der Negation“. Vermutlich meint H. damit folgendes: die Negation „ursprünglich“ („autonom“) denken, heißt, sie „an ihr selbst“ denken, heißt, sie aus jedem Zusammenhang herausnehmen, in dem sie auf irgendeine Weise vorkommt oder in einer Beziehung zu anderen „Elementen“ steht, ohne daß dieses Eingebettetsein in ein Vorkommnis- bzw. Beziehungsgefüge als zu ihrer „eigentlichen“, „ursprünglichen“, eben „autonomen“ Struktur gehörend betrachtet werden müßte.

[2] Wie ist aber die autonomisierte Negation genau zu fassen?

[i] Als *erstes* wird von H. gezeigt, daß die autonome Negation notwendig immer schon als doppelte Negation zu begreifen ist. Dazu gelangt er, indem er die oben erwähnte „allgemeine Prämisse von Hegels logischer Theorie“ und die ebenfalls erwähnten Regeln der Negation berücksichtigt. Im einzelnen heißt das: zum einen ist außer der Negation kein Term gegeben; zum anderen verlangt eine der Regeln, daß die Negation etwas negiert. Denkt man beides zugleich, so zeigt sich, daß die Negation von vornherein in Beziehung zu sich selbst gesetzt wird.

[ii] Ein *zweites* wird sofort deutlich: die so gewonnene doppelte Negation hat eine Internstruktur, die mit der klassischen doppelten Negation nicht zur Deckung gebracht werden kann. H. zeigt sehr klar, daß die klassische doppelte Negation nicht Selbstreferenz im strikten Sinne besagt; vielmehr ist sie zu verstehen als das Verhältnis von zwei Stufen der Negation in dem Sinne, daß eine Negation zweiter Stufe auf eine Negation erster Stufe angewendet wird. Hingegen ist die autonomisierte Negation selbstreferentiell: man kann sie, sofern sie negiert wird, von sich, sofern sie sich negiert, unterscheiden. H. meint nun, daß hier das Begriffspaar Unmittelbarkeit und Vermitt-

lung eingeführt werden kann, ja muß. Die doppelte Negation ist demnach zugleich Unmittelbarkeit und Vermittlung.

[iii] An dieser Stelle vollzieht H. einen *dritten* Schritt. Weil die Negation der Negation, wie eine der oben erwähnten Regeln verlangt, ein Resultat hat, ist die Selbstbeziehung der Negation zugleich ihre Selbstaufhebung. Das Resultat ist also ein logischer Zustand, den H. als einen solchen charakterisiert, „in dem Negation ganz entfallen ist. Er ist durch das Nichtsein jeder negativen Beziehung bestimmt“ (217). Dieser Zustand also stellt sich als reine („einfache“) Unmittelbarkeit dar. Damit aber scheint die ganze Entwicklung an einem Endpunkt angelangt zu sein. Ist das Programm einer universalen Theorie also nicht schon beim ersten Schritt beendet? Doch H. zeigt, daß dieses „Desaster“ (217) von Hegel mit Hilfe einer Überlegung abgewendet wird, die sich in zwei Varianten darstellen läßt.

[iii-i] Da das Resultat der doppelten Negation sich als ein logischer Zustand herausstellt, den man als „Fehlen jeder Negation“ charakterisieren muß, leuchtet ein, daß damit die autonome Negation eine Relation eingeht, nämlich „die Relation zwischen ihrem Bestand und dem Zustand ihres Nichtbestehens“ (217). Ohne diese Relation kann die autonome Negation nicht gedacht werden. Dies hat zur Konsequenz, daß die Relation zu anderem für den Gedanken der reinen Selbstbeziehung konstitutiv ist. [iii-ii] Dieselbe Einsicht läßt sich erreichen aufgrund eines Vergleichs zwischen der doppelten Negation der klassischen Aussagenlogik und der autonomen Negation. Von der ersten ist zu sagen, daß sie mit einer Affirmation identisch ist, und zwar in dem Sinne, daß das Negationsgeschehen sich im „Vorfeld“ einer immer schon vorliegenden Aussage abspielt: die zweite Negation ist mit dieser vorausgesetzten Aussage als Affirmation identisch, weil sie die erste, diese Aussage negierende Negation beseitigt. Dies kommt in folgender Schreibweise der doppelten Negation klar zum Ausdruck: „nicht (nicht [x ist a]) = x ist a“. H. zeigt überzeugend, daß gerade eine solche Identität durch die autonome Negation ausgeschlossen ist. Das Resultat der Negationsbewegung ist hier nicht als Rückkehr zu einer identisch bleibenden bzw. als identisch gesetzten Aussage zu denken, sondern als ein Verschiedenes. Während bei der klassischen Negation das „Resultat“ von vornherein als ein schon Vorliegendes feststeht und nur in dem Sinne Resultat ist, daß es als immer schon Vorliegendes durch Beseitigung eines ihm äußerlich „Vorgesetzten“ wiederhergestellt wird, liegt das Resultat der autonomen Negation nicht schon vor, sondern wird allererst hervorgebracht und ist in diesem Sinne und aus diesem Grunde ein von der autonomen Negation verschiedenes Resultat, ein Anderes, ein Gegenteil der autonomen Negation.

[iv] H. stellt sich nun die Frage, ob eine Selbstbeziehung der Negation überhaupt noch gedacht werden kann. Wie soll man den Gedanken einer Negation nachvollziehen können, der diese unmittelbar in Beziehung zu dem Gegenteil ihrer selbst bringt? Es ist an dieser Stelle zu bemerken, daß H. sehr äußerlich und ungenau spricht, wenn er sagt, Hegel müsse „Bedingungen ersinnen, welche es schließlich doch erlauben, die Selbstbezüglichkeit der autonomen Negation zu sichern“ (218). Die Rede von „Bedingungen“ ist an dieser Stelle unangemessen und unverständlich, handelt es sich hier doch darum, die Struktur (des Gedankens) der autonomen Negation vollständig zu explizieren. Der Sache nach wird dies von H. auch geleistet, wenngleich der nun folgende Gedankengang bei ihm außerordentlich knapp ist und daher nicht ohne weiteres verständlich sein dürfte. Dennoch stellt er den entscheidenden – den *vierten* – Schritt in der ganzen Argumentation H.s dar: „Die Beziehung zu dem Gegenteil der autonomen Negation muß in den Gedanken der Selbstbeziehung integriert werden. Eine Selbstbeziehung besteht aber nur dann, wenn die Relata der Relation miteinander identisch

sind. Es ist also notwendig, den Zustand, welcher der Negation entgegengesetzt ist, mit der Negation zu identifizieren. Die Negation, mit der er zu identifizieren ist, ist die autonome, und das heißt die doppelte Negation. Also muß das Gegenteil der autonomen Negation selber als doppelte Negation gedacht werden“ (218 f.).

[v] Diese Argumentation wirft, wie H. selbst weiß, viele Probleme auf. Auf *drei* weist er ausdrücklich hin. Das *erste* betrifft den Sinn von Andersheit: Ist es überhaupt noch möglich, einen Unterschied zwischen der autonomen Negation und ihrem Anderen, das ebenfalls doppelte Negation ist, anzugeben? Unterstellt man, dieses Problem sei lösbar, dann taucht ein *zweites* auf: Beide „Fälle“ der doppelten Negation scheinen nunmehr gleichwertig zu sein. Aber dann könnte man nicht mehr von einem von ihnen ausgehen, ohne damit schon den anderen vorausgesetzt zu haben. Dies würde aber für H.s Programm bedeuten, daß die autonome Negation als Grundoperation nicht das *einzigste Prinzip* (vgl. 228) ist, das er postuliert, um Hegels Theorie verständlich zu machen. Ein *drittes* Problem ergibt sich daraus, daß auch die zweite doppelte Negation sich selbst negiert. In welchem Sinne tut sie das? Soll eine zweite doppelte Negation behauptet werden, so muß ihre Andersheit, d. h. ihre Differenz zur ersten, als „eliminiert“ gelten. Dieser Eliminationsakt wird von H. im Sinne der klassischen doppelten Negation verstanden: die zweite doppelte Negation ist *als andere* schon Negation; diese, mit der Andersheit gegebene Negation wird ihrerseits negiert, wodurch die Identität mit der ersten doppelten Negation hergestellt wird. In der zweiten (anderen) doppelten Negation ist somit eine klassische doppelte Negation von einer autonomen zu unterscheiden. H. fragt nun nach der Beziehung dieser zwei Negationsarten zueinander. Auf diese drei Probleme geht er nicht ein; er verweist nur auf die Notwendigkeit ihrer Klärung. Statt dessen versucht er, den dargelegten Gedanken der autonomen Negation als jene Grundoperation einsichtig zu machen, mit dessen Hilfe „Hegels Werk . . . transparent und seine Grundstruktur . . . sichtbar gemacht werden“ (215) kann. Auf diese Ausführungen soll im folgenden eingegangen werden.

2.2 Die autonome Negation als Grundoperation

In der so verstandenen autonomen Negation erblickt H. die Grundoperation der WL. Sie ermöglicht „eine konstruktive Theorie aus einem einzigen Prinzip“ (228). H.s diesbezügliche Ausführungen lassen sich auf zwei Gesichtspunkte zurückführen: den methodischen Status und das vorweggenommene Resultat einer Durchführung der Grundoperation.

[1] Die autonome Negation als Grundoperation schließt nach H. „mindestens einen Anspruch auf eine Evidenz apriori ein. Es ist diese Evidenz, auf die sich die Hoffnung gründet, mit Hilfe eines formalen Prinzips die Grundordnung wirklich gebrauchter Begriffe aufzuklären. Soll aber eine interne Rechtfertigung des Prinzips bei aller Anwendung schon vorausgesetzt sein, so heißt das, daß dieses Prinzip in einem konstruktiven Verfahren begründet sein muß“ (212). H. ist nun der Überzeugung, daß eine solche Rechtfertigung der Grundoperation – „noch bevor mit der systematischen Analyse von Grundbegriffen begonnen wird“ (213) – nicht nur eine unabdingbare und lösbare, sondern eine von ihm bereits grundsätzlich bewältigte Aufgabe darstellt. Doch wie ist ein solcher Anspruch bzw. eine solche Leistung genau zu verstehen? Es soll zunächst von einer Prüfung der Frage abgesehen werden, ob die autonome Negation als die von H. anvisierte Grundoperation angesehen werden kann. Zunächst soll vielmehr nur geklärt werden, in welchem Sinne von einer Rechtfertigung der Grund-

operation – wie immer diese inhaltlich näher bestimmt ist – bei H. die Rede ist bzw. sein kann.

[i] H.s Aussagen werden beeinträchtigt durch eine folgenreiche Unklarheit. Er scheint zwei Rechtfertigungsarten, denen man die Bezeichnungen „hypothetisch-funktionale“ und „apodiktische Rechtfertigung“ geben könnte, zu verwechseln.

In folgenden Aussagen dürfte die *erste* Rechtfertigungsart intendiert sein: „Hegels Anspruch, die Logik entfalte sich spontan, nur im Blick auf den immanenten Gang der Fortbestimmung einfacher oder vager zu komplexeren oder wohlbestimmteren Begriffen, läßt sich nur aufrecht erhalten, wenn es gelingt, einen Beweis für die Notwendigkeit der Grundoperation mit der autonomen Negation zu führen. Wenn gezeigt werden könnte, daß sie schon von den elementarsten aller möglichen Gedanken erzwungen wird, würde die Konstruktion, die sie rein für sich genommen sicherlich darstellt, in den umgreifenden Zusammenhang alles überhaupt Denkbaren aufgegangen sein. Was zunächst ein freies Konstruieren zu einem theoretischen Zweck zu sein schien, hätte sich als die geheime innere Konstruktion alles möglichen Denkens erwiesen“ (225). Hier wird deutlich, daß die Rechtfertigung (der „Beweis“) der Grundoperation bei H. nichts anderes intendiert als die Klärung einer notwendigen Funktion, der der logische Fortgang, um verständlich zu sein, entsprechen muß, bzw. deren Annahme einen bestimmten logischen Fortgang erzeugt. Im ersten Fall wird die Logik vorausgesetzt und jene Grundoperation gesucht, die das Funktionieren des logischen Fortgangs erklärt: die Grundoperation ist gerechtfertigt, *weil* sie dies leistet (= regressiv-funktionaler Sinn von Rechtfertigung). Im zweiten Fall wird von einer Grundoperation ausgegangen und gezeigt, daß sie einen bestimmten logischen Fortgang (in unserem Fall: die WL) ermöglicht bzw. erzeugt: die Grundoperation ist gerechtfertigt, *indem* sie dies leistet (= progressiv-funktionaler Sinn von Rechtfertigung).

In anderen Texten scheint H. allerdings eine *andere* Art von Rechtfertigung im Auge zu haben, nämlich eine *apodiktische*: die Grundoperation wäre in sich selbst gerechtfertigt, d. h. auch unabhängig davon, ob sie eine bestimmte Funktion, nämlich die Erklärung des methodischen Ganges einer vorliegenden bzw. die Erzeugung einer erst zu entfaltenden Logik, erfüllt oder nicht. Für die Vermutung, es gehe H. entscheidend um diese apodiktische Rechtfertigung, lassen sich zwei Anhaltspunkte anführen: zum einen spricht er von einer „Evidenz apriori“ der Grundoperation: es „soll eine interne Rechtfertigung des Prinzips bei aller Anwendung schon vorausgesetzt sein“ (212); zum anderen stellt H. am Ende seiner Arbeit lapidar fest, „daß der Weg von der Autonomisierung der Negation bis zur zweifach doppelten Negation zwingend ausgewiesen ist“ (227, vgl. auch 219). Allerdings bemerkt er, daß sich dieser zwingende Charakter nur dann ergibt, „wenn man an einigen Regeln der Aussagenlogik für die Negation festhält und zugleich einige wichtige Bedingungen einer Rede von der Negation variiert, die an der Aussage orientiert ist“ (219). H. scheint also zu meinen, eine Grundoperation lasse sich – auf der angegebenen Ebene – apodiktisch (hier im Sinne von: unabhängig von jeder Funktion) beweisen.

[ii] Zu diesen Ausführungen seien einige kritische Bemerkungen gemacht.

[ii-i] Was die *hypothetisch-funktionale* Rechtfertigungsart bezüglich des in der Logik angewandten Verfahrens anbelangt, so kann kein Zweifel bestehen, daß sie heute eine unumgängliche Aufgabe darstellt. Es ist unstrittig ein Verdienst H.s, diese Aufgabe in aller Schärfe herausgestellt zu haben. Allerdings verlangt diese Rechtfertigung keineswegs, daß man *eine* Grundoperation, *ein* Prinzip u. ä. aufweist. Der von H. postulierte monistische Fundamentalismus ergibt sich keineswegs zwangsläufig aus der zu leistenden Rechtfertigungsaufgabe, denn hier geht es nur darum, jenen begrifflich-

operationalen Apparat herauszuarbeiten, der den logischen Fortgang erklärt. Da es sich hier nicht darum handelt, diesen „Apparat“ *an ihm selbst* zu rechtfertigen, kann nicht apriori gesagt werden, ob es sich um *einen* Begriff bzw. *eine* Operation oder um *mehrere* Begriffe bzw. Operationen handelt. Dieser Gesichtspunkt hat hier überhaupt kein Gewicht: der „Apparat“ soll so „konstruiert“ werden, daß er die ihm zugewiesene Funktion einer Erklärung des logischen Fortgangs zu erfüllen vermag.

Es erweist sich ferner als notwendig, zwischen dem so herausgearbeiteten begrifflich-operationalen Apparat einerseits und den darzustellenden logischen Bestimmungen andererseits scharf zu unterscheiden. Je strenger und klarer die hypothetisch-funktionale Rechtfertigung des logischen Verfahrens ist, desto unumgänglicher ist es, für die Darstellung des begrifflich-operationalen Apparates alle verfügbaren Darstellungsmittel anzuziehen, wie: axiomatische Methode, formalwissenschaftliche Sprachen, formallogische Mittel usw. Es ist sicher ein folgenreicher Fehler der bisherigen Hegelinterpretation, nicht einzusehen, daß es für ein spekulativ-systematisches Denken keine definitiven „Äußerlichkeiten“ gibt. Denn dieses Denken kann, ja muß „unterscheiden“, „trennen“, sich in die Äußerlichkeit (auch und erst recht der Darstellungsmittel) begeben, um sich allererst als solches zu gewinnen. Weder Hegel noch seine Interpreten haben bis jetzt die ganze Tragweite jener Einsichten wirklich begriffen und ernstgenommen, die in der Vorrede zur *Phänomenologie* den Verstand als notwendiges Moment der Vernunft ausweisen: „Die Tätigkeit des Scheidens ist die Kraft und Arbeit des *Verstandes*, der verwundersamsten und größten, oder vielmehr der absoluten Macht.“⁷ Daß man scheidet, heißt nicht, daß man bei der Scheidung stehenbleiben darf. Vielmehr erreicht man erst durch diese Scheidung und Äußerlichkeit jene Bestimmtheit des Denkens, die Hegel stets intendiert hat, indem er immer wieder die Einheit von Methode und Sache herausstellte. Nur sind Hegel selbst und noch mehr seine Interpreten bei der Wiederholung der abstrakten Forderung nach der Einheit von Methode und Sache stehengeblieben. Sie haben nicht bedacht, daß Methode (hier: in der Form des oben erwähnten begrifflich-operationalen Apparates) und Sache (hier: die logischen Bestimmungen) nur dann keine abstrakte, sondern eine bestimmte Identität bilden, wenn sie durch die ganze Breite der Äußerlichkeit in jeder Form (wie: Fragen, Entwürfe, formale Darstellungsmittel usf.) vermittelt sind. Aus diesen – hier nur angedeuteten – Einsichten wären einschneidende Konsequenzen im Hinblick auf eine heute überzeugende Interpretation, Reformulierung und Darstellung der WL zu ziehen.

[ii-ii] Ist eine *apodiktische* Rechtfertigung des genannten Apparates möglich bzw. sinnvoll durchführbar? Die Antwort dürfte lauten: eine apodiktische Rechtfertigung *im Sinne H.s* ist nicht möglich und stellt daher keine sinnvolle Aufgabe dar. Die Gründe liegen auf der Hand: eine solche Rechtfertigung ist entweder gar keine oder sie endet im Regreß bzw. im Zirkel. Eine „Evidenz apriori“ ist – strenggenommen – keine Rechtfertigung, denn eine Rechtfertigung hat es mit dem Anführen von Gründen bzw. Argumenten zu tun. Bei H. führt der Versuch einer apodiktischen Rechtfertigung in einen unendlichen Regreß: um die autonome Negation zu rechtfertigen, rekurriert er nämlich auf Regeln der Aussagenlogik und auf die allgemeinen Prämissen von Hegels logischer Theorie (vgl. 214, 219 u. ö.). Wie sind aber diese Regeln bzw. Prämissen selbst zu rechtfertigen? Das leistet H. nicht. Lieferte er eine Rechtfertigung für diese Regeln und Prämissen selbst, so würde sich erneut die Rechtfertigungsfrage stellen – und so ins Unendliche. Es ist sehr verwunderlich, daß H. mit keinem Wort auf diese Problematik hinweist, geschweige denn eingeht.

⁷ Phänomenologie des Geistes, Ed. J. Hoffmeister (Hamburg 1952) 29.

Wohl aber ist eine *andere Form* einer apodiktischen Rechtfertigung möglich und stellt eine heute nicht nur unvermeidbare, sondern auch bewältigbare Aufgabe dar. Sie besteht darin, daß die hypothetisch-funktionale Rechtfertigung des begrifflich-operationalen Apparates der WL mit Hilfe weiterer Vermittlungsschritte sich als ein Moment eines umfassenderen *reduktiv-apodiktischen* Begründungszusammenhanges besonderer Art erweist. Es geht darum, die Notwendigkeit der Annahme des Antecedens, das in dem die hypothetisch-funktionale Rechtfertigung artikulierenden Wenn-dann-Satz vorkommt, zu begründen. Dieser Wenn-dann-Satz lautet: Wenn man die WL annimmt, dann setzt man einen bestimmten begrifflich-operationalen Apparat voraus (regressiv-funktionale Form) bzw.: wenn man einen bestimmten begrifflich-operationalen Apparat voraus-setzt, dann gelangt man zur WL (progressiv-funktionale Form). Wie begründet man nun die Notwendigkeit der Annahme dieses Antecedens (in der zweifachen Form)? Eine allgemeine Beweisführung könnte z. B. darauf abheben, daß nur unter der Voraussetzung der Hegelschen Logik bzw. des sie erzeugenden begrifflich-operationalen Apparates eine systematische Klärung aller unserer Grundbegriffe gegeben ist. Im einzelnen wäre u. a. zu zeigen, daß jeder andere Klärungsversuch in die und durch die WL aufhebbar ist. Freilich ist dies nur die Skizzierung eines Programms.

[2] Wie dargestellt, erblickt H. in der *autonomen Negation* die Grundoperation der WL. Auf *drei* sich mit H.s These aufdrängende Problemkreise soll abschließend kritisch eingegangen werden.

[i] H. ist sehr bemüht zu zeigen, daß der Gedanke der autonomen Negation der primäre und fundamentale Gedanke ist, dem gegenüber auch der Gedanke der Selbstbeziehung sich als ein Explikat erweist: die Selbstbeziehung kann „nur die Selbstbeziehung des Negativen sein“ (222). Diese These dürfte aber sehr fragwürdig sein. Es lassen sich nämlich außer dem Begriff der Negation auch andere primäre Gedanken konstruieren; so z. B. könnte man leicht den Grundgedanken des autonomen Unterschiedes, der autonomen Identität usw. entwickeln. Daß H. den Ausdruck bzw. den Gedanken der Negation favorisiert, ist sowohl der Grund als auch die Folge einer Einsicht, die im Rahmen des noch zu behandelnden dritten Problemkomplexes zu erörtern sein wird. Zwar ist es unbestreitbar, daß Selbstbezüglichkeit – als allgemeine Charakteristik der begriffslogischen Bestimmungen – nicht ohne den Gedanken der doppelten Negation gedacht werden kann. Aber daraus kann keineswegs gefolgert werden, daß die doppelte Negation gegenüber der Selbstbezüglichkeit „primär“ ist. Wollte man das behaupten, so würde sich für die doppelte Negation ergeben, daß sie selbst gegenüber anderen Begriffen, die in deren Selbstexplikation vorkommen, nicht primär ist. Solche Begriffe, die H. ständig in seinem Explikationsversuch verwendet, sind z. B. „Identität“, „Unterschied“ („Differenz“), „Beziehung“, „Anderes“, „Unmittelbarkeit“, „Vermittlung“, „Zusammenhang“ usw.

[ii] H. zeigt auch nicht andeutungsweise, *wie* der operationale Charakter der autonomen Negation aufzufassen ist. Um die autonome Negation zu charakterisieren, verwendet er eine Reihe von Ausdrücken, die wissenschaftstheoretisch keinesfalls als deckungsgleich angesehen werden können, wie: formales Prinzip, Begriff, Axiom, konstruktives Verfahren, konstruktiver Grundgedanke, Grundoperation . . . Wie stellt sich das Funktionieren der mit so vielen Namen bezeichneten autonomen Negation bezüglich des Aufbaus der Logik dar? Der Gedanke hätte erst dann seine Bewährungsprobe bestanden, wenn die „Darstellungstechnik“ im Detail entfaltet wäre. Die Schwierigkeiten einer solchen Aufgabe dürfen nicht unterschätzt werden.

[iii] H. deutet an, zu welchem Ergebnis eine vorweggenommene Anwendung der

autonomen Negation als Grundoperation führen muß. Dabei wird endgültig deutlich, wo die Grundinspiration seines Vorschlags zu suchen ist. H. bemerkt nämlich, daß die beste Darlegung der autonomen Negation als *der* logischen Grundoperation sich am Anfang der Logik des Wesens, also in der Mitte des Werkes, findet. Daraus ergibt sich nun, daß die WL durch die autonome Negation in zwei Hälften geteilt wird. Damit sieht sich H. sofort mit dem Problem der Einheit und Kontinuität der WL konfrontiert. Seine Lösung dieser Schwierigkeit liegt ganz in der Linie seiner anderen Arbeiten über Hegels Werk.⁸ Er stellt nämlich die These auf, „daß sich alle Begriffe in den der doppelten Negation ‚auflösen‘. Jeder Begriff läßt sich als Fall von doppelter Negation behandeln, weil er entweder ihr Implikat oder weil er eine Weise ist, sie zu begreifen“ (224). Der erste Teil des Werkes enthält demnach die Implikate der doppelten Negation im Sinne von „Vorformen der autonomen Negation“, während die ihr nachfolgenden Bestimmungen als ihre „Interpretamente“ (225) – ihre Explikate – zu deuten sind.

Es dürfte unstreitig sein, daß diese These außerordentlich anregend ist. Ihr scheinen aber unüberwindliche Schwierigkeiten anzuhaften. Einige seien hier abschließend genannt. Während der Sinn von „Vorform“ der autonomen Negation einigermaßen nachvollziehbar ist (jede logische Bestimmung stellt eine inadäquate Form bzw. Stufe *des* Begriffs, *der* Idee, dar), scheint der Gedanke eines *Interpretaments* einer logischen Bestimmung der WL fremd zu sein. „Interpretament“ einer logischen Bestimmung ist ein von H. in keiner Weise geklärter Ausdruck. Wie immer aber H. diesen Ausdruck verstehen mag, er muß in jedem Fall zwei Aspekte berücksichtigen, die miteinander nicht in Einklang gebracht werden können: zum einen ist die autonome Negation der höchste, der primäre, der fundamentale Gedanke; zum anderen hat dieser Gedanke „Nachformen“, „Interpretamente“. Wenn die „Nachformen“ für die autonome Negation *wesentlich* sind, so stellen sie *reichere* Gedanken dar; sind sie aber für den Gedanken der autonomen Negation nicht wesentlich, so kann von ihnen abgesehen werden, woraus wieder folgt, daß sie nicht zur Logik als einer systematischen Wissenschaft gehören. Man kann die Dinge drehen, wie man will: von Interpretamenten der autonomen Negation als des höchsten bzw. primären Gedankens zu sprechen, kann mit der Grundidee der WL nicht in Einklang gebracht werden.

⁸ Vgl. bes. seine Abhandlung: Hegels Logik der Reflexion, in: D. Henrich, Hegel im Kontext (Frankfurt a. M. 1971) 95–156.